

genannten, regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat."

3. In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte von „beim Dekanat . . . zu richten“ ersetzt durch die Worte „bei der Prüfungskanzlei der Universität einzu-reichen“.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 entfallen die Worte „innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Meldefrist“.
- In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 12 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „4,30“ ersetzt durch die Zahl „4,00“.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „werden verlangt“ ersetzt durch „sind anzufertigen“.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „4,30“ ersetzt durch die Zahl „4,00“.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „im Fachbereich Katholische Theologie“ ersetzt durch die Worte „in der Katholisch-theologischen Fakultät“.
- In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fachbereichen“ ersetzt durch „Fakultäten“.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 entfällt der Klammerzusatz; ferner werden die Worte „des Fachbereichs Katholische Theologie“ ersetzt durch die Worte „der Katholisch-theologischen Fakultät“.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, muß der Kandidat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. Die Rückgabe des Themas (§ 33 Abs. 4) ist in diesem Falle nicht möglich. Versäumt der Kandidat unentschuldig diese Frist, gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „4,30“ wird ersetzt durch die Zahl „4,00“.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird vor den Worten „die Note“ eingefügt „das Thema und“. In Satz 4 werden die Worte „des Fachbereichs Katholische Theologie“ ersetzt durch „der Katholisch-theologischen Fakultät“.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „des Fachbereichs Katholische Theologie“ ersetzt durch „der Katholisch-theologischen Fakultät“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen bildet die Note „4,30“ den unteren Grenzwert für „ausreichend“. Auf Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits im Grundstudium befinden, findet § 10 Abs. 1 Nr. 5 in der bislang geltenden Fassung Anwendung. Auf Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits im Hauptstudium befinden, findet § 19 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 6 in der bislang geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. November 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. September 1982 Nr. I B 4 - 6/134 820.

Würzburg, 20. Dezember 1982

Der Präsident:
Prof. Berchem

Die vorstehende Erste Satzung ist am 20. Dezember 1982 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 21. Dezember 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 1982.

KMBI II 1983 S. 578

Zehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 23. Dezember 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 1982 (KMBI II, S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gewählte Studienrichtung und die in der betreffenden Studienrichtung gewählten Fächer sind hierbei verbindlich anzugeben.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Gliederung der Diplomprüfung

Zu § 10 Abs. 2 APrüfO

(1) Für die Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre werden in der Diplomprüfung folgende Klausuren verlangt:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
eine 4-std. Klausur
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre für Betriebswirte und Sozioökonomern
zwei 2-std. Klausuren
- Zwei Fächer der Gruppe I für Betriebswirte
je eine 4-std. Klausur
- Ein Fach der Gruppe II für Betriebswirte
eine 4-std. Klausur

Die Fächer der Gruppe I für Betriebswirte sind:

1. Unternehmensführung und Organisation
2. Unternehmensforschung
3. Finanz- und Bankwirtschaft
4. Wirtschaftsprüfung
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
6. Marketing
7. Öffentliche Wirtschaft

Die Fächer der Gruppe II für Betriebswirte sind:

1. Recht
2. Mathematische Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
3. Ein Fach der Gruppe I für Volkswirte
4. Allgemeine Sozioökonomie
5. Ein Fach der Gruppe I für Sozioökonomien

(2) Für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre werden in der Diplomprüfung folgende Klausuren verlangt:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre I für Volkswirte zwei 2-std. Klausuren
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre II für Volkswirte zwei 2-std. Klausuren
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre eine 4-std. Klausur
4. Ein Fach der Gruppe I für Volkswirte eine 4-std. Klausur
5. Ein Fach der Gruppe II für Volkswirte eine 4-std. Klausur

Die Fächer der Gruppe I für Volkswirte sind:

1. Wirtschafts- und Unternehmenspolitik
2. Wirtschafts- und Sozialpolitik
3. Finanzpolitik und Transferökonomie
4. Ökonometrie und mathematische Wirtschaftstheorie

Fächer der Gruppe II für Volkswirte sind:

1. Recht
2. Mathematische Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
3. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Volkswirte
4. Ein Fach der Gruppe I für Betriebswirte
5. Allgemeine Sozioökonomie
6. Ein Fach der Gruppe I für Sozioökonomien

(3) Für die Studienrichtung Sozioökonomie werden in der Diplomprüfung folgende Klausuren verlangt:

1. Allgemeine Sozioökonomie eine 4-std. Klausur
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre eine 4-std. Klausur
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre für Betriebswirte und Sozioökonomien zwei 2-std. Klausuren
4. Ein Fach der Gruppe I für Sozioökonomien eine 4-std. Klausur
5. Ein Fach der Gruppe II für Sozioökonomien eine 4-std. Klausur

Die Fächer der Gruppe I für Sozioökonomien sind:

1. Personalwesen
2. Ökonomische Psychologie
3. Planungssoziologie
4. Wirtschaftssoziologie

Die Fächer der Gruppe II für Sozioökonomien sind:

1. Recht
2. Mathematische Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

3. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Sozioökonomien
4. Ein Fach der Gruppe I für Betriebswirte
5. Ein Fach der Gruppe I für Volkswirte

(4) In den zwei Fächern der Gruppe I für Betriebswirte der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, im Fach der Gruppe I und im Fach der Gruppe II für Volkswirte der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre und im Fach der Gruppe I und im Fach der Gruppe II für Sozioökonomien der Studienrichtung Sozioökonomie finden mündliche Prüfungen neben den vorgeschriebenen Klausuren statt."

§ 2

Der Präsident der Universität Augsburg wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät neu bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 8. Dezember 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Dezember 1982 Nr. I B 4 - 6/182 433.

Augsburg, den 23. Dezember 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Dezember 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Dezember 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 1982.

KMBI II 1983 S. 580

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschulstudiengänge der Hochschule der Bundeswehr München (POHSBwM)

Vom 29. Dezember 1982

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt auf Grund der Art. 96 und 98 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1982 (GVBl S. 722) folgende Erste Änderung zur Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge der Hochschule der Bundeswehr:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschulstudiengänge der Hochschule der Bundeswehr München (POHSBwM) vom 9. Februar 1982 (KMBI II S. 270) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Anlage Nr. 2 (Besondere Bestimmungen für den Studiengang **Bauingenieurwesen**) wird bei Nr. 2.1 Fach-Nr. 118 für das Fach „Stahlbau VW“ in der dritten Spalte „schrP“, in der vierten Spalte die Zahl „180“ und in der fünften Spalte die Zahl „1“ eingetragen.
2. In Anlage Nr. 3 (Besondere Bestimmungen für den Studiengang **Betriebswirtschaft**) erhält Nr. 2 folgende Fassung: